

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

gunter.ossegger@bml.gv.at
+43 1 71100 60667
Fax
Marxergasse 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.225.632

Ihr Zeichen: 2023-0.222.955

Entwurf der Oberösterreichischen Bautechnikgesetz-Novelle 2022; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nimmt zu dem vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 17.03.2023, Verf-2013-8208/152-May, übermittelten Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2023) wie folgt Stellung:

Art. II des Gesetzesentwurfs sieht eine Ergänzung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes durch § 16 insofern vor, als in Umsetzung von Art. 17 und Anhang IV der Richtlinie (EU) 2020/2184 – im Folgenden: Trinkwasser-Richtlinie – jährliche Informationspflichten gegenüber Abgabepflichtigen in Bezug auf den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie eingeschränkt auch in Bezug auf die Zusammensetzung dieses Preises festgelegt werden.

Aus Sicht des BML sollten in den gegenständlichen Gesetzesentwurf überdies auch Informationspflichten betreffend den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch der versorgten Personen (gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. c und d der Trinkwasser-Richtlinie) sowie betreffend Angaben zum jeweiligen Wasserversorger und

zu dessen Eigentumsstruktur (gemäß Anhang IV Z 1 und Z 7 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie) aufgrund nachstehender Erwägungen aufgenommen werden:

1. Laut den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf könne die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der in § 16 des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes vorgesehenen Informationspflichten betreffend den Preis von Wasser auf Grund von § 8 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 argumentiert werden. Dies gilt aus Sicht des BML aber ebenso auch für Informationspflichten betreffend den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch der versorgten Personen (gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. c und d der Trinkwasser-Richtlinie) sowie betreffend Angaben zum jeweiligen Wasserversorger sowie zu dessen Eigentumsstruktur (gemäß Anhang IV Z 1 und Z 7 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie). Diese Informationen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Wasser(bezugs)gebühren, da zB die Höhe der zu entrichtenden Gebühr in der Regel vom Wasserverbrauch abhängt. Daher können auch die angeführten Informationspflichten (auf der Grundlage des F-VG und des FAG 2017) im Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz festgelegt werden. (Entsprechende Bestimmungen enthält zB § 5a des kürzlich einem Begutachtungsverfahren unterzogenen Entwurfs eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Wasserversorgungsgesetz geändert werden soll.)

2. Laut Rechtsauskunft des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 13.05.2022, ZI. 2021-0.029.559, können die Informationspflichten gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. c und d der Trinkwasser-Richtlinie über den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch der versorgten Personen sowie gemäß Anhang IV Z 1 und Z 7 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie betreffend Angaben zum jeweiligen Wasserversorger und zu dessen Eigentumsstruktur unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ fallen, da es sich dabei um Informationen in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage handle.
 - 2.1. Gemäß § 36 Abs. 1 WRG 1959 kann zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens unter bestimmten Voraussetzungen ein Anschlusszwang vorgesehen und die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung verfügt werden. Informationspflichten betreffend den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch einer an eine gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Person, weiters über Angaben zum jeweiligen Wasserversorger sowie zu dessen Eigentumsstruktur können – dem

Adhäsionsprinzip folgend – auch als Annexmaterien zu den von § 36 Abs. 1 erfassten Tatbeständen angesehen werden. Da § 36 Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 der Landesgesetzgebung – basierend auf Art. 10 Abs. 2 B-VG – die Zuständigkeit zur Erlassung näherer Bestimmungen zuweist, hätte die Normierung dieser Informationspflichten in Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 lit. c und d sowie Anhang IV Z 1 und Z 7 lit. b der Trinkwasser-Richtlinie im Rahmen von landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

2.2. Anzumerken ist, dass ein gemeinnütziges öffentliches Wasserversorgungsunternehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 WRG 1959 – unabhängig von der Rechtsform – von der Gemeinde unmittelbar oder durch ein gemeindeeigenes, privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen, von einer Wassergenossenschaft, einem Wasserverband oder einem privaten Unternehmen betrieben werden kann. Eine landesgesetzliche Normierung der bezeichneten Informationspflichten kommt bei allen Wasserversorgungsunternehmen, für die ein Anschlusszwang besteht, in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

5. April 2023

Für den Bundesminister:

i.V. DDr. Dorith Breindl

Elektronisch gefertigt